

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 21.11.2019



Hochschule	Georg-August-Universität Göttingen			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Agribusiness			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	4. Oktober 2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Noch nicht beobachtbar, da Erstakkreditierung			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Noch nicht beobachtbar, da Erstakkreditierung			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Akkreditierungsbericht vom	05.06.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Agribusiness“ (MBA) in Göttingen ist laut Angaben der Universität einer der wenigen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge im Bereich der Agrarökonomie in Deutschland. Er soll das breite Angebot der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Universität Göttingen an grundständigen und konsekutiven Studiengängen ergänzen.

Der hier vorliegende Studiengang soll den Studierenden eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung ermöglichen, die zu kompetentem Handeln im Management von Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft befähigt. Die Entwicklung des Studiengangs wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ gefördert.

Die Studienziele des Masterstudiengangs orientieren sich nach Angaben der Universität an aktuellen und zukünftigen Anforderungen an Beschäftigte in Führungsfunktionen der gesamten Wertschöpfungskette der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Studierende sollen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu den wesentlichen Bereichen des Managements erwerben, damit sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Der Fokus soll dabei auf den besonderen Anforderungen und den spezifischen Wertschöpfungsketten, Märkten und rechtlichen Rahmenbedingungen der Agrar- und Ernährungsbranche liegen.

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester mit einem Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten. Der Studiengang wird im Blended-Learning-Format angeboten, wobei die webbasierte Fernlehre mit konzentrierten Präsenzangeboten kombiniert wird (ein bis zwei Präsenzwochenenden je Modul). Die Module des Studiengangs finden nacheinander, nicht parallel, statt, um eine Fokussierung auf ein Thema und so die Studierbarkeit neben einer Berufstätigkeit zu ermöglichen. Das berufsbegleitende Studium soll den Teilnehmenden durch den Einsatz eines breiten Portfolios von E-Learning-Materialien ermöglicht werden. Es werden diverse textbasierte Lernmaterialien wie Lernkarten, Literatur, Arbeitsblätter oder Glossare angeboten sowie Videos, Screencasts und Podcasts. Regelmäßige Online-Tests sollen dabei die Selbstkontrolle und die Selbstmotivation erleichtern. Das Gelernte soll je nach Modullernzielen in Gruppenarbeiten, Fallstudien, Hausarbeiten (aus dem eigenen Arbeitsumfeld), Übungen, Planspielen und Ähnlichem praktisch angewandt werden.

Zielgruppe sind Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen mit mindestens zweijähriger qualifizierter Berufserfahrung im Agribusiness, die den nächsten Karriereschritt planen. Angesprochen werden sowohl Bachelor-Absolventen als auch Personen mit Masterabschluss oder vergleichbarem Abschluss. Die Zielgruppe hat typischerweise kein (agrar-)ökonomisches Studium absolviert, empfehlenswert sind aber erste Managementenerfahrungen aus der Berufspraxis.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des berufsbegleitenden Fernstudiengangs war positiv. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten, die sich mit dem ökonomischen Wissen und Managementkenntnissen speziell zugeschnitten auf das Agribusiness und den Wertschöpfungsketten des Agrar- und Ernährungssektors befassen, sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventen problemlos einer von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit im Bereich des Agribusiness nachgehen können.

Es ist ebenfalls der Ansicht, dass die gewählte Studienform des berufsbegleitenden Fernstudiums der Konzeption des Studiengangs wie auch der vorhandenen Studienstruktur entspricht. Die Universität hat hierfür passende Rahmenbedingungen geschaffen und diese im Rahmen der Begehung vor Ort darlegen können.

Das Gutachtergremium möchte darüber hinaus einige Aspekte besonders hervorheben, wie beispielsweise die sehr gute Verwaltungsunterstützung der Studierenden und Lehrenden, die gute Organisation und Strukturierung des Fernstudiengangs, das gut ausgewählte Lehrpersonal mit dem positiv hervorzuhebenden Verhältnis zwischen wissenschaftlicher und praktischer Erfahrung sowie die Unterstützung durch Tutoren. Weiterhin möchte das Gutachtergremium die „Pilotphase“ und die dadurch als positiv zu bewertende Weiterentwicklung hervorheben. Auch die Errichtung eines Projektbeirates unter der Beteiligung von Unternehmen aus dem Agribusiness wird durch das Gutachtergremium als positiv erachtet.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)	6
Studiengangsprofile (§ 4 Nds. StudAkkVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 Nds. StudAkkVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO).....	7
Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO).....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Nds. StudAkkVO)	22
Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO).....	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO).....	25
3 Begutachtungsverfahren.....	27
3.1 Allgemeine Hinweise.....	27
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	27
3.3 Gutachtergruppe	27
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang im Zeitraum der gültigen Akkreditierung	28
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	28
5 Glossar	29
Anhang	30

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 Nds. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Agribusiness“ (MBA) ist ein berufsbegleitender Teilzeit-Studiengang im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten, der im Blended-Learning-Format als Fernstudium mit Präsenzanteilen studiert wird. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 Nds. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Agribusiness“ (MBA) ist ein berufsbegleitender Teilzeit-Studiengang mit inhaltlichem Fokus auf Agrarökonomie und Management im Agribusiness. Er schließt mit einer Masterarbeit von maximal neun Monaten Dauer ab. Mit dieser Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, mit den Methoden des Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

Sowohl im Studium als auch in der Masterarbeit spielen die von den Studierenden eingebrachten komplexen Herausforderungen eines sich stark wandelnden Sektors eine erhebliche Rolle. Da die Lehre, insbesondere im Rahmen der Präsenzphasen, auch dezidiert forschungsnah gestaltet wird, erfolgt nach Angaben der Universität keiner Profilunterscheidung nach anwendungs- bzw. forschungsorientiert. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs berechtigt grundsätzlich auch zur Aufnahme einer Promotion.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 Nds. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren sind in der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Agribusiness“ (MBA) der Georg-August-Universität Göttingen geregelt.

Vorausgesetzt werden, ggf. neben dem Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (Deutsche Sprachprüfung - DSH-2), ein erster Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sieben Semestern und einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Agrarwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung. Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen.

Zugangsberechtigt ist auch, wer ein fachlich einschlägiges Bachelorstudium in Agrarwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen hat. In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Nebenbestimmung, dass bei Abschluss des Masterstudiums unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums oder gleichwertigen Studiums in der Regel wenigstens 300 ECTS-Leistungspunkte erworben sind. Die Entscheidung, ob ein Vorstudium fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von wenigstens 60 ECTS-Leistungspunkten im Bereich der Agrarwissenschaften, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften. Die Auswahlkommission stellt aufgrund des nachgewiesenen Vorstudiums fest, wie viele ECTS-Leistungspunkte durch den Bewerber zusätzlich zu erwerben sind. Bis zu 15 ECTS-Leistungspunkte können hierbei studienbegleitend (innerhalb von einem Semester) nachgeholt werden. In diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, die innerhalb von einem Semester seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 ECTS-Leistungspunkte beträgt.

Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist der Nachweis von wenigstens zwei Jahren einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung in der Agrar- oder Ernährungswirtschaft. Die berufspraktische Erfahrung ist dann einschlägig (qualifiziert), wenn sie nach Abschluss des Erststudiums erworben wurde und wenn sie im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft erworben wurde. Damit wird an die Vorgaben der European MBA Guidelines angeknüpft.

Für den Fall, dass die Zahl der zulassungsfähigen Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt, hat die Fakultät für Agrarwissenschaften der Universität eine Auswahlkommission für diesen Studiengang eingerichtet. Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wurde ein Punkteschema eingeführt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 Nds.StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Grad eines „Master of Business Administration“ (MBA) verliehen. Absolventen erhalten zusammen mit Urkunde und Zeugnis ein „Diploma Supplement“ nach dem jeweils aktuellen Muster der Hochschulrektorenkonferenz.

Die Abschlussbezeichnung „Master of Business Administration“ (MBA) ist laut Angaben der Universität stimmig, weil das Curriculum überwiegend als generalistisches Management-Studium angelegt ist und Berufserfahrung voraussetzt, auf die innerhalb des Studiums Bezug genommen wird. Ein wirtschaftswissenschaftliches Vorstudium wird nicht vorausgesetzt. Bei der Konzeption des Studiengangs wurden laut Angaben der Universität die EQUAL MBA Guidelines berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 Nds. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für ein erfolgreiches Studium müssen insgesamt 11 Module aus einem Katalog von 15 Modulen erfolgreich absolviert werden, darunter fünf Pflichtmodule und das abschließende Masterarbeitsmodul. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die entweder als Fallstudienarbeit, Hausarbeit, Präsentation, Portfolio oder Recherche ausgestaltet ist. Die Fachmodule haben einen Umfang von jeweils 6 ECTS-Leistungspunkten. Ein Modul wird in einem Semester abgeschlossen. Die einzelnen Module können verschiedene Lehr- und Lernformen beinhalten.

Die Module des Studiengangs sind exklusiv für dieses Studienangebot konzipiert. Das Modulhandbuch und die darin enthaltenen Modulbeschreibungen geben Aufschluss über die Lernziele/Kompetenzen, Studienleistung, Inhalte, Prüfungsleistung/ Prüfungsanforderung, die zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte, empfohlenes Fachsemester, ferner die Zulassungsvoraussetzungen, die Modulverantwortlichen und der Arbeitsaufwand des jeweiligen Moduls. Informationen zur Verwendbarkeit in anderen Modulen und für andere Studiengänge können über das verfügbare Portal „UniVZ“ eingesehen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 Nds. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet ist. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt eine erfolgreich bestandene Prüfung des jeweiligen Moduls voraus. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 24 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von neun Monaten.

Die Universität stellt sicher, dass Studierende mit dem Abschluss des Masterstudiengangs in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte oder mehr erreicht haben. Studierende, die nach einem Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkten in den weiterbildenden Masterstudiengang immatrikuliert werden, erhalten die Zulassung nur mit einer Nebenbestimmung, wonach weitere Module im erforderlichen Umfang absolviert werden müssen – dazu kann auf (weitere) Module

dieses Studiengangs ebenso zurückgegriffen werden wie auf andere Module der agrarwissenschaftlichen Studiengänge oder des universitätsweit zugänglichen Schlüsselkompetenzangebots. Bei der Feststellung, wie viele ECTS-Leistungspunkte zusätzlich zu erwerben sind, bringt die Auswahlkommission ggf. außerhalb des Vorstudiums an Hochschulen sowie außerhochschulisch erbrachte Leistungen zur Anrechnung oder stellt, z.B. nach langjähriger Berufserfahrung, fest, dass aufgrund beruflich erworbener Kompetenzen eine dem siebensemestrigen Bachelorstudium entsprechende Qualifikation bereits vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Agribusiness“ wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung – Offene Hochschulen“ seit 2014 geförderten Projektverbundes AgriCareerNet entwickelt. Auf Basis dieser Förderung konnten laut Angabe der Hochschule verschiedene Elemente des MBA intensiv entwickelt und Module bereits seit dem Jahr 2016 mit Teilnehmern aus der Zielgruppe des Studiengangs erprobt werden. Ihre Rückmeldungen aus dieser Entwicklungs- und Erprobungsphase konnten der Hochschule zufolge für die Qualitätsentwicklung genutzt werden.

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Erstakkreditierung handelt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 Nds. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Vor dem Hintergrund einer forschungsorientierten Volluniversität zielt der vorliegende weiterbildende Masterstudiengang „Agribusiness“ (MBA) auf eine enge Verbindung von innovativer angewandter Forschung und Lehre. Fachkenntnisse werden laut Angaben der Universität stets auf dem aktuellen Stand der Forschung vermittelt. Daneben nutzen die Lehrenden speziell die Präsenzzeiten flexibel für die Heranführung der Studierenden an neue Fachentwicklungen auf den verschiedenen Managementfeldern. Laut Angaben der Universität sollen die Studierenden auf das Management in diesem Sektor mit seinen komplexen, interdisziplinären Problemen vorbereitet werden. Die Studienziele des Masterstudiengangs orientieren sich dabei an aktuellen und zukünftigen Anforderungen an Beschäftigte in Führungsfunktionen. Studierende sollen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu den wesentlichen Bereichen des Managements erwerben, damit sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt sind. Dabei soll der Fokus auf den besonderen Anforderungen und spezifischen Wertschöpfungsketten, Märkten und rechtlichen Rahmenbedingungen der Agrar- und Ernährungsbranche liegen.

Unter Berücksichtigung und auf Grundlage bereits vorhandener wissenschaftlicher Qualifikationen und beruflicher Erfahrungen sollen die Studierenden die theoretischen Grundlagen und das methodische Rüstzeug erhalten um Managementaufgaben identifizieren, analysieren und lösen zu können. Darüber hinaus sollen die Studierenden die wissenschaftlichen Kompetenzen zur Planung, Bewertung und Kontrolle von Forschungsprojekten erwerben. Für die Lernziele des Studiengangs wurden laut Angabe der Universität die im Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse dargestellten Kompetenzen für das Masterniveau berücksichtigt.

Neben der Vertiefung und dem Verständnis fachbezogenen Wissens durch die Erarbeitung von fachbezogenen Theorien, Modellen und Ergebnissen wissenschaftlicher Studien, soll vor allem die Fähigkeit zur Reflexion und zur Anwendung von Wissen und Methoden erworben werden. Anhand von Beispielen und Aufgabenstellungen aus der Praxis wie aus der Forschung sollen Fragen erörtert und Lösungen erarbeitet werden. Die Studierenden sollen dabei auch die Fähigkeit erwerben, das Gelernte auf bekannte und neue Probleme anzuwenden (Transfer) sowie

sich auch nach dem Studienabschluss mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig neues (Management-)Wissen anzueignen und erlernte Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

Die Studierenden sollen ihre beruflichen Erfahrungen in die Bearbeitung von Fallbeispielen (in Gruppen), in Diskussionen und Rollenspiele mit einbringen. Sie sollen dabei gegenseitig von Erfahrungen in heterogenen Aufgabenfeldern und entsprechend unterschiedlichen Perspektiven, die die Tätigkeiten in den Untersektoren des sehr vielfältigen Agribusiness mit sich bringen, profitieren. Durch den Einsatz von digitalen Tools für die Kommunikation und Gruppenarbeit sollen sie die Kompetenzen zur Zusammenarbeit in multidisziplinären und räumlich verteilten Teams erlernen.

Die Studierenden sollen außerdem in die Lage versetzt werden, übergreifende (ethische, soziale, ökologische, rechtliche) Fragen zu berücksichtigen und sich der gesellschaftlichen und individuellen Verantwortung bei Entscheidungen bewusst zu werden. Sie sollen überfachliche Kompetenzen in Bereichen wie Kommunikation, Verhandlungsführung, Führung sowie dem Selbstmanagement erwerben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind dem Gutachtergremium im Rahmen der Begehung klar und nachvollziehbar dargelegt worden. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele stimmig zum angestrebten Abschlussniveau, was sich u.a. aus den Lernergebnissen des Modulhandbuchs, welche Masterniveau aufweisen, bestätigt. Der Studiengang vermittelt die benötigten fachlichen Kompetenzen aus den Bereichen Management und Agrarökonomie.

Mit den im Curriculum vermittelten Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert wird. In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird ausreichend auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Themenbereiche sowie die Befähigung zum kritischen Denken finden sich explizit in den Modulen „Tierwohl“, „Kommunikation - Selbstmanagement – Führung“ und „Corporate Social Responsibility – CSR“.

Der weiterbildende Masterstudiengang setzt eine einschlägige qualifizierende Berufserfahrung in der Agrar- oder Ernährungswirtschaft voraus und vertieft diese unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden auf bekannte und neue Probleme der beruflichen Praxis der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum für den Studiengang ist wie folgt zusammengesetzt:

Curriculumsübersicht: 5-semesteriger weiterbildender Master-Studiengang "Agribusiness" (MBA)											
Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester					Workload		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium			
M1	M.Agrar-MBA.01										6 / 90
M 1	Strategisches Management im Agribusiness	6					26	154	Blended Learning	Fallstudienarbeit	
M2	M.Agrar-MBA.02										6 / 90
M 2	Marketingmanagement im Agribusiness	6					26	154	Blended Learning	Hausarbeit	
M3	M.Agrar-MBA.03										6 / 90
M 3	Investitions- und Finanzmanagement im Agribusiness		6				26	154	Blended Learning	Hausarbeit	
M4	M.Agrar-MBA.04										6 / 90
M 4	Personalmanagement im Agribusiness			6			26	154	Blended Learning	Hausarbeit	
M5	M.Agrar-MBA.05										6 / 90
M 5	Internationale Märkte im Agribusiness	6					26	154	Blended Learning	Hausarbeit / Präsentation	
M11	M.Agrar-MBA.11										6 / 90
M 11	Corporate Social Responsibility - CSR		6				26	154	Blended Learning	Hausarbeit	
M12	M.Agrar-MBA.12										6 / 90
M 12	Food Supply Chain Management	6					26	154	Blended Learning	Fallstudienarbeit	
M13	M.Agrar-MBA.13										6 / 90
M 13	Vertriebsmanagement im Agribusiness	6					26	154	Blended Learning	Hausarbeit	
M14	M.Agrar-MBA.14										6 / 90
M 14	Controlling im Agribusiness		6				26	154	Blended Learning	Fallstudienarbeit	
M15	M.Agrar-MBA.15										6 / 90
M 15	Recht im Agribusiness		6				26	154	Blended Learning	Hausarbeit	
M16	M.Agrar-MBA.16										6 / 90
M 16	Agribusiness in Asia			6			26	154	Blended Learning	Hausarbeit / Präsentation	
M17	M.Agrar-MBA.17										6 / 90
M 17	Tierwohl			6			26	154	Blended Learning	Hausarbeit	
M21	M.Agrar-MBA.21										6 / 90
M 21	Kommunikation - Selbstmanagement - Führung			6			26	154	Blended Learning	Hausarbeit	
	SK.FS.EN-FWA-C1-1										6 / 90
SK.FS	English for Agribusiness	6					28	152	Blended Learning	Portfolio	

Der Studienaufbau ist insgesamt und im Detail im Studienplan strukturell festgelegt. Der Studiengang ist ein Fernstudiengang. Die Studierenden erarbeiten sich nach Angaben der Universität die Studieninhalte mit Unterstützung geeigneter Lehr- und Lernmaterialien wie Studienbriefe oder eLearning-Instrumente im Wesentlichen im Selbststudium.

Das Curriculum des Studiengangs deckt nach Angaben der Universität alle wesentlichen Managementfunktionen und Querschnittsdisziplinen ab. Ökonomisches Wissen und Managementkenntnisse werden speziell zugeschnitten auf das Agribusiness und anhand der divergenten Wertschöpfungsketten des Agrar- und Ernährungssektors behandelt. Den ökonomischen Besonderheiten des Sektors wie die extreme Heterogenität von Unternehmensgrößen, Commodity- und Markenartikelgeschäft, von Regionalvermarktung und globalen Märkten wie auch die hohe Bedeutung von Nachhaltigkeitsthemen soll dabei durchgängig Rechnung getragen werden.

Strategisches Management und Personalmanagement sind zwei Säulen der internen Unternehmensführung; die weiteren Module des Pflichtbereichs behandeln finanzwirtschaftliche und internationale Aspekte sowie die Beziehungen zu den Kunden, landwirtschaftlichen Abnehmern und Stakeholdern und sollen damit den Kern der in Management und Unternehmensführung notwendigen Kompetenzen abdecken. Die Universität gibt an, dass sie sich dabei an den Mindestanforderungen der EQUAL MBA Guidelines orientiert.

Im Wahlpflichtbereich wird der Universität zufolge ein Überblick über Wirtschaft und Management verschafft. Dies soll durch den Kompetenzerwerb in den Bereichen wie Vertrieb, Supply Chains und Betriebswirtschaft erfolgen. Die Wahlfreiheit soll hierbei die unterschiedlichen Interessen und Erwerbsbiographien der Studierenden berücksichtigen. Dies trifft laut Angaben der Universität ebenso auf die Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Schlüsselkompetenzmodulen zu. Entsprechend sollen die Kompetenzen in den Bereichen Strategie, Leadership, Management, Organisationen und Unternehmensumwelt wie auch in den darunter gefassten Bereichen

wie z. B. Märkte, Kunden und Finanzen in den Modulen des Studiengangs in verschiedenen fachlichen Zusammenhängen und durch Anwendung von Methoden und Theorien auf praktische Beispiele erarbeitet werden.

Das Spektrum der Module soll durch den überfachlichen Blick auf Fragen der unternehmerischen Verantwortung sowie auf rechtliche Rahmenbedingungen und Zusammenhänge ergänzt werden. Persönliche Kompetenzen wie Teamarbeit, Kommunikation und Präsentation sowie Selbstmanagement sollen innerhalb der Fachmodule durch entsprechende didaktische Elemente wie Diskussionen, Exkursionen und Rollenspiele gefördert werden. Diesbezüglich ist aber auch ein spezifisches Modul zu Kommunikation, Selbstmanagement und Führung vorgesehen.

Mittels der schriftlichen Masterarbeit sollen die Studierenden ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis ihres Forschungsthemas auf dem neuesten Stand des Wissens nachweisen. Sie sollen dabei in der Lage sein, mit den Methoden des Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

Die Studierenden sollen ihre beruflichen Erfahrungen in die Bearbeitung von Fallbeispielen (in Gruppenarbeiten), in Diskussionen und Rollenspiele einbringen. Dabei sollen sie gegenseitig von Erfahrungen in heterogenen Aufgabenfeldern und entsprechend unterschiedlichen Perspektiven profitieren.

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden theoretische und methodische Grundlagen mit praktischen Ansätzen zu kombinieren. Rollenspiele in manchen Modulen sollen dazu beitragen, dass Sachverhalte aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden. Externe Referenten sollen dabei einen Einblick in die unternehmerische Praxis ermöglichen. Durch die problemorientierte Bearbeitung konkreter (Forschungs-)Fragen sollen die Studierenden lernen, praxis- und forschungsnahe Analysen unter Anwendung der jeweils geeigneten Arbeitsmethoden zu erstellen. Die Inhalte der Module zeichnen sich durch enge Bezüge zur Forschung aus. Die Regeln wissenschaftlicher Praxis sind ebenfalls im Curriculum integriert.

Die Studiengangsbezeichnung „Agribusiness“ wurde von der Universität gewählt, weil innerhalb der Management- und Ökonomie-Inhalte das Studium auf die besonderen Anforderungen und spezifischen Wertschöpfungsketten, Märkte und rechtlichen Rahmenbedingungen der Agrar- und Ernährungsbranche Bezug nimmt. Mit dem Begriff Agribusiness soll auf die ganze Breite dieser Branche – der Landwirtschaft und der gesamten vor- und nachgelagerten Bereiche bis hin zur Lebensmittelwirtschaft – Bezug genommen werden. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Business Administration (MBA).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Erreichung der in diesem Studiengang festgelegten Qualifikationsziele durch den curricularen Aufbau wie auch durch die im Curriculum auffindbaren Inhalte gewährleistet wird. Inhaltlich werden ökonomisches Wissen und Managementkenntnisse speziell zugeschnitten auf das Agribusiness und anhand der Wertschöpfungsketten des Agrar- und Ernährungssektors vermittelt. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau anzuwenden und diese im Rahmen der Masterthesis umzusetzen. Beispielsweise werden durch Module wie „Wissenschaftliches Arbeiten für die Praxis“ die Studierenden an die wissenschaftliche Arbeitsweise herangeführt. Die Studiengangsbezeichnung sowie der von der Universität gewählte Abschlussgrad werden durch das Gutachtergremium als stimmig angesehen.

Die festgelegten Eingangsqualifikationen entsprechen aus Sicht des Gutachtergremiums den Anforderungen, um die angestrebten Ziele des berufsbegleitenden Fernstudiengangs zu erreichen.

In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen, indem Themenbereiche wie „Tierwohl“, „Kommunikation - Selbstmanagement – Führung“ und „Corporate Social Responsibility – CSR“ im Studiengang behandelt werden.

Das berufsbegleitende Fernstudiengangskonzept umfasst nach Meinung des Gutachtergremiums vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Diese beinhalten u.a. Vorlesungen, Hausarbeiten (aus dem eigenen Arbeitsumfeld), Präsentationen sowie Fallstudien.

Die Wahlmöglichkeiten ermöglichen ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen. Die Studierenden werden dabei aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

In der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Göttingen ist die Anrechnung von Leistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen oder im Ausland sowie hochschulextern erworben wurden, geregelt. So werden z.B. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede angerechnet, wenn sie in den gleichen Studiengängen an deutschen Universitäten oder in als gleichartig anerkannten Studiengängen anderer in- und ausländischer Hochschulen erbracht wurden.

Bei der Anerkennung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention).

Studien- und Prüfungsleistungen, die ein Studierender an ausländischen Universitäten erbringt, sind insbesondere anzuerkennen soweit vorab Lernverträge („Learning Agreement“) abgeschlossen wurden.

Allen Studierenden stehen bei Bedarf die zahlreichen Erasmus-Partner, aber auch bilateralen Partnerschaften für ein Auslandsstudium zur Verfügung. Bei der Planung und Durchführung der Auslandssemester werden die Studierenden vom International-Office unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Rahmenbedingungen eines berufsbegleitenden Fernstudiums, bei dem die Studierenden in der Regel einer festen Beschäftigung nachgehen und der entsprechenden Zielgruppe des Studiengangs, ist ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- und Ausland üblicherweise nicht vorgesehen. Das Gutachtergremium konnte sich jedoch im Rahmen der Gespräche vor Ort davon überzeugen, dass bei Bedarf das entsprechende Betreuungsangebot vorhanden ist und für die Studierenden die geeigneten Rahmenbedingungen geschaffen werden um die studentische Mobilität bei Bedarf zu realisieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVo. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die neun Lehrenden im Masterstudiengang „Agribusiness“ sind laut Angaben der Universität überwiegend (ordentliche) Professoren der Fakultät für Agrarwissenschaften der Universität Göttingen. Alle Dozierenden führen die Lehre in der Weiterbildung als Nebentätigkeit im Rahmen von Lehraufträgen aus oder sind freiberuflich tätig.

Professoren werden an der Universität nach standardisierten Verfahren berufen, in denen die Qualifikation zur Lehre geprüft wird (z.B. Lehrprobe, Berücksichtigung von studentischen Evaluationen). Die Lehrqualität wird anschließend regelmäßig evaluiert.

Tutoren werden aus den Fachbereichen der Lehrenden rekrutiert, um so die fachliche Kompetenz in der Betreuung der Studierenden sicherzustellen. Zu ihren Aufgaben zählen u.a. die Gestaltung von Lernprozessen (didaktische Hilfen für eine produktive Lernatmosphäre und Wissensvermittlung), Moderations- und Präsentationstechniken sowie die Visualisierung in Lehr-/Lernsettings. Die Studienmaterialien sind von den Lehrenden und ihren Mitarbeitenden in Zusammenarbeit und spezifisch für den MBA erarbeitet worden.

In der Forschung zeichnet sich das Department für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung durch die Breite und eine hohe internationale Reputation aus. Das Department kombiniert betriebs- und volkswirtschaftliches Know-how. Viele der Professuren sind markt- und politiknah ausgerichtet und verfügen damit über intensive Praxiskontakte.

Für die Qualifizierung und Fortbildung des wissenschaftlichen Personals steht der Bereich Hochschuldidaktik der Universität Göttingen zur Verfügung, der ein Programm zur hochschuldidaktischen Weiterbildung anbietet. Das Angebot reicht von offenen Workshops für alle Lehrenden über Zertifikatsprogramme bis hin zum Einzelcoaching. Mit den unterschiedlichen Angeboten sollen alle Lehrende angesprochen werden. Insbesondere sollen aber Nachwuchswissenschaftler an die Dozententätigkeit herangeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die notwendige Lehrkapazität des Studiengangs ist vorhanden. Das Curriculum wird durch ausreichend fachliches und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch die in der Lehre tätigen Professoren gewährleistet, welche die Fachkenntnisse auf dem aktuellen Stand der Forschung vermitteln. Die Lehrenden nutzen die Präsenzzeiten um die Studierenden an neue Fachentwicklungen auf den verschiedenen Managementfeldern heranzuführen. Das Gutachtergremium konnte sich bei den Gesprächen vor Ort auch davon überzeugen, dass das eingesetzte Lehrpersonal über ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen wissenschaftlicher- und praktischer Erfahrung verfügt.

Darüber hinaus begrüßt das Gutachtergremium insbesondere den Einsatz von Tutoren die zum einen als weitere Ansprechpartner der Studierenden fungieren, aber auch die Dozenten entlasten sollen. Diesbezüglich hat die Universität eine klare Rollenverteilung festgelegt. Somit soll sichergestellt werden, dass die Dozierenden ausschließlich für die Durchführung sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Veranstaltungen verantwortlich sind.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der eingereichten Unterlagen (u.a. Lebensläufe und Grundordnung) und den Gesprächen vor Ort davon überzeugen, dass die Universität geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl- und -qualifizierung ergreift. Die Prozesse für die Berufungsverfahren von Professoren sind transparent in der Grundordnung der Georg-August-Universität festgelegt. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung vor Ort davon überzeugen, dass dem Lehrpersonal geeignete Angebote zur Weiterentwicklung zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Studiengangsmanagement ist im Auftrag des Studiengangsverantwortlichen (Studiengangsleiter) tätig und übernimmt sowohl Funktionen der Leitung, als auch der Verwaltung, soweit Aufgaben nicht anderen Stellen der Universität zufallen. Zu den Aufgaben zählen:

Unterstützung von Studiengang und Lehrenden:

- Terminplanungen, Planungen zum Ablauf der Module
- Organisation Präsenzwochenenden
- Evaluation und Qualitätssicherung
- Sichtung von Bewerbungsunterlagen
- Koordination Zulassung und Anrechnung
- Koordination Lehraufträge
- Koordination inneruniversitäre Abläufe (Finanzen, Studiendekanat etc.)

Unterstützung von Studierenden:

- Beratung von Studieninteressierten
- Organisatorische Beratung von Studierenden

Das Studiengangsmanagement steht laut Angaben der Universität für Fragen innerhalb der Regelarbeitszeit telefonisch, per E-Mail oder über das Forum auf der Lernplattform zur Verfügung und beantwortet Fragen innerhalb von 24 Stunden. Es leitet Fragen, die es nicht beantworten kann, an die entsprechenden Stellen weiter. Studierende finden viele Informationen rund um das Studium inklusive Termin- und Ablaufplänen im Willkommenskurs auf der Lernplattform.

Die E-Learning-Koordination unterstützt die Lehrenden bei der Durchführung und Weiterentwicklung der Module. Für die Beratung steht daneben der universitäre Service für Digitales Lernen und Lehren zur Verfügung. Das Prüfungsamt der Fakultät für Agrarwissenschaften verwaltet die Prüfungsangelegenheiten der Studierenden und steht für Fragen zur Verfügung.

Die Studierenden des Studiengangs sind in der Regel nur zu den Präsenzwochenenden vor Ort auf dem Campus der Universität Göttingen. Die Präsenzveranstaltungen finden jeweils im Kulturwissenschaftlichen Zentrum (KWZ) statt. Dort befinden sich Seminarräume mit technischer Ausstattung wie Beamer, Leinwand, Whiteboard, Verstärkeranlage Audio.

An der Universität gibt es für die Studierenden mehrere PC-Pools mit insgesamt ca. 700 PC-Arbeitsplätzen an mehr als 30 Standorten. Einer davon befindet sich ebenfalls im KWZ (20 Plätze). Alle Stockwerke im KWZ und im Blauen Turm sind über den Fahrstuhl erreichbar. Im KWZ gibt es zudem auf jeder Ebene behindertengerechte Toiletten. Das WLAN (eduroam) ist

auf dem ganzen Campus erreichbar. Eingeschriebene Studierende und Gasthörer*innen können das eduroam-Netz jederzeit nutzen.

Gruppenarbeitsräume stehen auf dem Campus im zentral erreichbaren Lern- und Studiengebäude zur Verfügung. Wenn Gruppenarbeiten vorgesehen sind, werden virtuelle Gruppenarbeitsräume über die Webkonferenz-Software Adobe Connect bereitgestellt, welche auch für die Webinare genutzt wird. Eine Einführung dazu gibt es zum Einführungswochenende sowie im jederzeit zugänglichen Willkommenskurs auf der Lernplattform.

Die erforderliche IT-Ausstattung, wie auch die generellen Studienbedingungen (wie zeitlicher Aufwand, Anwesenheitspflichten, Vereinbarkeit mit Beruf und Familie) werden Seitens der Universität kommuniziert.

Die Universität Göttingen verfügt laut eigenen Angaben mit der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) über eine der größten Bibliotheken Deutschlands. Der Bestand beinhaltet neben einer Vielzahl verschiedener Medien auch die wissenschaftlichen Journale aus dem Bereich der Agrarwissenschaften und der Ökonomie. Das Department für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung verfügt über eine eigene Bibliothek für die ökonomischen Fächer. Diese beinhaltet umfangreiche Spezialliteratur, die z. B. für die Masterarbeit genutzt werden kann.

Die Nutzung der SUB sowie deren Serviceangebote stehen den Studierenden des Masterstudiengangs jederzeit zur Verfügung. Sie können von zu Hause aus die digitalisierten Bibliothekskataloge und Datenbanken der SUB nutzen sowie die Räumlichkeiten und Veranstaltungen vor Ort. Neben der Möglichkeit, Literatur teilweise online einzusehen, kann Literatur auch vor Ort ausgeliehen oder via Fernleihe nach Hause bestellt werden. Um den Studierenden den Einstieg in die Online-Literaturrecherche zu erleichtern, wurde zusammen mit der SUB ein Leitfaden erstellt, welcher im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten für die Praxis“ und damit auch im Willkommenskurs auf der Lernplattform verfügbar ist.

Neben der Ausstattung auf dem Campus kommt der technischen Infrastruktur für die virtuelle Lehre beim Blended-Learning eine zentrale Rolle zu. Der Studiengang nutzt hier folgende Technologien: Lernplattform: ILIAS; eigene Instanz; Support durch den universitären Service für Digitales Lernen und Lehren, Webkonferenz-Tool: Adobe Connect.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Präsenzveranstaltungen des Fernstudiengangs werden in den Räumlichkeiten der Georg-August-Universität Göttingen durchgeführt. Der Ansicht des Gutachtergremiums nach, können die Studiengangsziele durch die Gegebenheiten vor Ort u.a. durch die IT-Infrastruktur erreicht werden.

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für die Studierenden und Lehrenden bewertet das Gutachtergremium als durchweg positiv. Sie konnten sich vor Ort davon überzeugen, dass den Studierenden bei Fragen zu Studienverlauf- und Organisation kompetente Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Das Gutachtergremium konnte sich auch davon überzeugen, dass das Studiengangsmanagement kompetent auf die besonderen Belange des Fernstudiums reagieren kann.

Die Ausstattung der Bibliothek und die dort vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten für Studierende sind im ausreichenden Maße vorhanden. Die Universität hält die Literatúrausstattung in den Bibliotheken kontinuierlich auf dem aktuellen Stand. Das Gutachtergremium begrüßt diesbezüglich auch den gut ausgebauten Zugang zur Onlineliteratur. Seiner Ansicht nach wird somit das Format des Fernstudiums positiv unterstützt und es den Studierenden erleichtert ortsunabhängig auf relevante Literatur und Datenbanken zuzugreifen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Prüfungsregularien sind in Prüfungs- und Studienordnungen (Allgemeine Prüfungsordnung, studiengangsspezifische Ordnung) sowie in ergänzenden Modulverzeichnissen festgehalten. Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung enthält im wesentlichen Informationen über Studienziele, die Studiengangstruktur, studiengangsspezifische Regelungen zu Lehrveranstaltungszugang und Abschlussarbeiten, und eine Übersicht über die zu belegenden Module. Ergänzt wird sie durch ein Modulverzeichnis, welches alle Modulbeschreibungen des Curriculums enthält. Prüfungsart und -anforderungen sind jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Alle Ordnungen und Modulverzeichnisse werden durch die Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung der Zentralverwaltung der Universität Göttingen einer Rechtsprüfung unterzogen.

Modulprüfungen im Studiengang sind in der Regel Hausarbeiten, häufig in Form von Fallstudienarbeiten. Durch diese Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis profunder Theorie- und Methodenkenntnisse aktuelle Herausforderungen identifizieren, analysieren und lösungsorientiert bearbeiten können, indem sie geeignete strategische und operative Reaktionsmuster situativ kombinieren. Eine Fallstudienarbeit umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung in Textform mit einer praxisnahen, komplexen Problemstellung, die sich aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung ergibt. Weiterhin werden auch Studienleistungen wie Präsentationen und Portfolio eingesetzt.

Das Portfolio der Studienleistungen enthält je nach Modul verschiedene Elemente (die jeweilige Modulbeschreibung regelt dies im Einzelnen). Die Studierenden dokumentieren und reflektieren darin ihre Arbeit und Lernergebnisse, indem sie selbstständig erstellte Arbeitsergebnisse einreichen bzw. fortlaufend online stellen. Diese Elemente können Übungsaufgaben sein, schriftliche Arbeitsaufträge (z.B. Kurzfallstudie, Bericht, Beschreibung, Kommentar, Protokoll, Zusammenfassung), mündliche Arbeitsaufträge (z.B. Debatte, Präsentation, Rede, Verhandlungssituation) oder in seltenen Fällen (mediale) Werkstücke (z.B. Podcasts, Videoproduktionen). Durch das Portfolio soll die Anwendung und Übung von Wissen und Methoden sichergestellt werden. Gleichzeitig soll auf diese Weise das Selbststudium der Studierenden strukturiert und unterstützt werden.

Kleine wöchentliche Onlinetests sind in jedem Modul Bestandteil des Portfolios der Studienleistungen. Bei einem Test handelt es sich um eine kurze Form einer Klausur, in der Fragen schriftlich oder online auf der Lernplattform innerhalb einer bestimmten Frist und innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zu beantworten sind. Diese Tests dienen im Wesentlichen der Selbstkontrolle der Studierenden.

Mit der Masterarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen innerhalb einer vorgegebenen Frist von neun Monaten, mit den Methoden des Fachgebietes ein Problem auf dem Gebiet des Agribusiness zu bearbeiten, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Im Kolloquium sollen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Masterarbeit in einer Präsentation vorstellen und anschließend im Rahmen einer Diskussion ihre Methoden und Ergebnisse begründen. Die Masterarbeit kann auf das Unternehmen der Studierenden zugeschnitten sein,

indem wissenschaftliche Lösungen für Managementprobleme aus der Unternehmenspraxis entwickelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Modulen festgelegten Prüfungs- und Studienleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt mit Ausnahme des Moduls „English for Agribusiness“ mit einer für das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung ab. Die Aufteilung der Prüfungsleistungen in diesem Modul“ (zwei mündliche Arbeitsaufträge und zwei schriftliche Arbeitsaufträge) wird durch das Gutachtergremium in dieser Form als sinnvoll erachtet, da somit die Entwicklung der Sprachkompetenz der Studierenden besser beurteilt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Studienangebot und -struktur des Studiengangs sind laut Angaben der Universität so ausgelegt, dass die Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können. Module des Studiengangs finden nacheinander statt, um eine Fokussierung auf ein Thema und so die Studierbarkeit neben einer Berufstätigkeit zu erleichtern.

Neben den Präsenzzeiten wird ein Arbeitsaufwand von ca. 15 Stunden pro Woche empfohlen. Die der Universität zufolge, gut gestalteten und abwechslungsreichen Arbeitsmaterialien, die auf der Lernplattform bereitgehalten werden, sollen das Selbststudium unterstützen. Wöchentliche Onlinetests bieten dabei die Möglichkeit der Selbstkontrolle.

Die in jedem Modul eingesetzten Webinare, deren regelmäßige Teilnahme als Prüfungsvorleistung verlangt wird, finden einmal pro Woche abends statt. Durch sie soll die inhaltliche Ergänzung, die regelmäßige Beschäftigung mit dem Lernstoff und die Motivation der Studierenden gefördert werden. Die Präsenzwochenenden sollen durch ihre didaktischen Möglichkeiten ebenfalls die Lerninhalte erweitern und darüber hinaus die persönlichen Kontakte und Möglichkeiten des Austauschs fördern, ohne die Zeit der Lernenden übermäßig zu belasten.

Prüfungsleistungen sind modulbegleitend zu erbringen, so dass sie in das Lernen und den Workload direkt integriert sind. Ergänzend zu den Prüfungsleistungen wird in 13 der in diesem Studiengang angebotenen Module eine zusätzliche Studienleistung verlangt. Außer durch die Dozierenden werden die Studierenden in jedem Modul durch einen Tutor betreut, so dass eine durchgehende Ansprechbarkeit gewährleistet ist. Auch das Studiengangsmanagement ist für die Studierenden für die organisatorische Betreuung durchgehend per E-Mail und während der Bürozeiten telefonisch erreichbar. Pro Jahr finden fünf Module statt, drei im Wintersemester und zwei im Sommersemester. Von Mitte Juli bis Ende September ist eine längere Sommerpause vorgesehen, die allen Beteiligten eine Erholungsphase ermöglicht, aber perspektivisch auch für zusätzliche Angebote genutzt werden kann. Dazu kommt ein kürzerer Block von drei Wochen für das Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten für die Praxis (WAP)“ im Frühjahr, das Bestandteil des Masterarbeitsmoduls ist. Wahlpflichtmodule werden z. T. parallel angeboten; es gibt keine konsekutiven Modulfolgen, die Modulreihenfolge kann daher variieren.

In den Evaluationen der Modulerprobung wurden die Teilnehmenden zu ihrem Zeitaufwand befragt. Die angegebenen durchschnittlichen Stunden pro Woche (ohne Präsenzzeiten) variierten zwischen 5 und 20 Stunden und waren sowohl interindividuell als auch zwischen den Modulen unterschiedlich. Die Werte belegen, dass der Workload stets zu bewältigen ist; wo er zu niedrig erschien, wurde bei der Überarbeitung der Module nachgesteuert. Die Studierenden brauchen unter Umständen als Berufstätige eine zeitliche Flexibilität nicht nur innerhalb eines Moduls, sondern auch hinsichtlich des gesamten Studienablaufs. Daher ist es möglich, ein oder mehrere Module auszulassen und zu einem späteren Zeitpunkt zu absolvieren. So sollen Arbeitsspitzen im Beruf oder in der Familie abgefedert werden, ohne dass es zu einem Abbruch des Studiums kommt. Allerdings führt diese Flexibilität notwendigerweise zu einer Verlängerung der Studienstudienzeit.

Interessierte am Masterstudiengang „Agribusiness“ (MBA) können sich auf der Fakultätswebseite oder der Webseite des AgriCareerNet (<http://www.agri-career.net>) informieren. Hier finden sie eine Beschreibung des Bewerbungsprozesses, des Aufbaus des Studiums und aller Module sowie Videos und Textbeispiele aus den Studienmaterialien. Jederzeit im Bewerbungsprozess können sich die Studieninteressierten oder Studierenden an das Studiengangsmanagement oder an die Studienberatung der Fakultät wenden.

Alle relevanten Unterlagen wie Allgemeine Prüfungsordnung, Prüfungs- und Studienordnung, Modulverzeichnis des Studiengangs, Gebührenordnung und Stundenpläne für jedes Semester stehen den Studierenden als PDF-Download im Internet zur Verfügung. Alle E-Mail- und telefonischen Anfragen werden von den zuständigen Bereichen zeitnah (in der Regel innerhalb eines Tages) bearbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, soweit dies bei einer Erstakkreditierung beurteilt werden kann, gewährleistet. Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Davon konnte sich das Gutachtergremium ebenfalls im Rahmen der Gespräche während der Begehung mit den Studierenden der „Pilotphase“ überzeugen.

Die zeitliche und organisatorische Gestaltung des Studiengangs ermöglicht eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Das Gutachtergremium begrüßt die Tatsache, dass Vorlesungs- und Prüfungspläne den Studierenden frühzeitig zur Verfügung gestellt werden und diese jederzeit online einsehbar sind.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass bei Bedarf auf die gesonderten Anforderungen die aus einem berufsbegleitenden Fernstudium entstehen können, seitens der Universität, flexibel eingegangen werden kann.

Die Prüfungsdichte- und -organisation ist laut Gutachtergremium adäquat und belastungsgemessen. Module schließen mit Ausnahme des Moduls „English for Agribusiness“, mit einer für das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung ab. Die zusätzlich in einigen Modulen verlangten Studienleistungen werden durch das Gutachtergremium als geeignet gesehen um das Selbststudium der Studierenden zu unterstützen. Es sieht keine Schwierigkeit hinsichtlich der Studierbarkeit des Studiengangs.

Die Universität plant durch Evaluationen regelmäßig die Arbeitsbelastung der Studierenden zu überprüfen um bei Bedarf notwendige Anpassungen vornehmen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO [Link Volltext](#)

Dokumentation

Bei diesem Studienangebot handelt es sich um einen berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang im Format des Fernstudiums. Der Studiengang wird im Blended-Learning-Format angeboten, wobei die webbasierte Fernlehre mit konzentrierten Präsenzangeboten kombiniert wird (ein bis zwei Präsenzwochenenden je Modul). Dem berufsbegleitenden Charakter des Studiengangskonzepts soll durch folgende Merkmale Rechnung getragen werden:

Format des Fernstudiengangs:

- Das Studium ist überwiegend zeit- und ortsunabhängig. Lerntempo und Lernverhalten lassen sich damit unter Berücksichtigung persönlicher und beruflicher Anforderungen flexibel gestalten.
- Die Module des Studiengangs finden nacheinander, nicht parallel statt, um eine Fokussierung auf ein Thema und so die Studierbarkeit neben einer Berufstätigkeit zu ermöglichen.
- Der Einsatz von unterschiedlichen E-Learning-Materialien soll das Format des Fernstudiums unterstützen. Es werden diverse textbasierte Lernmaterialien wie Lernkarten, Literatur, Arbeitsblätter oder Glossare angeboten sowie Videos, Screencasts und Podcasts.
- Regelmäßige Onlinetests sollen die Selbstkontrolle erleichtern und die Selbstmotivation unterstützen. Das Gelernte wird je nach Modullernzielen in Gruppenarbeiten, Fallstudien, Hausarbeiten (aus dem eigenen Arbeitsumfeld), Übungen, Planspielen und Ähnlichem praktisch angewandt.
- Die wöchentlichen Webinare sollen neben ihrer inhaltlichen Ergänzung die regelmäßige Beschäftigung mit dem Lernstoff und die Motivation fördern.
- Die Präsenzphase (ein bis zwei Präsenzwochenenden je Modul) findet freitags und samstags an der Universität statt. Die Präsenzwochenenden vertiefen durch ihre didaktischen Möglichkeiten ebenfalls die Lerninhalte und fördern darüber hinaus die persönlichen Kontakte und Möglichkeiten des Austauschs.

Profilgerechtes Studiengangmanagement:

- Frühzeitige Bereitstellung der Termin- und Studienpläne durch die Studiengangleitung ermöglicht eine individuelle, rechtzeitige Abstimmung und Durchführung der Lern- und Präsenzaktivitäten durch die Studierenden entsprechend ihren beruflichen und familiären Umständen.
- Flexible Berücksichtigung individueller Wünsche und ggf. Engpässe der Studierenden im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten. So besteht etwa ein Anspruch von Studierenden auf Einräumung eines Urlaubssemesters.
- Neben Dozierenden werden die Studierenden durch einen Tutor betreut, so dass eine durchgehende Ansprechbarkeit gewährleistet wird.
- Das Studiengangsmanagement ist für die Studierenden für die organisatorische Betreuung durchgehend per Email und während der Bürozeiten telefonisch erreichbar.
- Für die Beratung steht der universitäre Service für Digitales Lernen und Lehren zur Verfügung.

Neben der Ausstattung auf dem Campus kommt der technischen Infrastruktur für die virtuelle Lehre beim Blended-Learning eine zentrale Rolle zu. Der Studiengang nutzt hier folgende Technologien:

- Lernplattform: ILIAS; eigene Instanz; Support durch den universitären Service für Digitales Lernen und Lehren
- Webkonferenz-Tool: Adobe Connect
- Services der GWDG: Owncloud, Etherpad, RocketChat, Terminplaner dfn, etc.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt die von der Universität gewählte Studiengangsstruktur. Seiner Ansicht nach handelt es sich um ein gut durchdachtes Studiengangskonzept, welches den Ansprüchen eines berufsbegleitenden Fernstudiums gerecht wird. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass in diesem Studiengang die besonderen Charakteristika eines berufsbegleitenden Fernstudiengangs durch den Einsatz von Blended-Learning sowie die Aufteilung der einzelnen Module in ein bis zwei Präsenzwochen berücksichtigt werden und die Universität für die Umsetzung geeignete Rahmenbedingungen hierfür geschaffen hat. Dies konnte auch durch die Gespräche vor Ort mit den Studierenden der „Pilotphase“ bestätigt werden.

Bei der Begehung vor Ort konnte sich das Gutachtergremium einen Überblick über die IT-Ausstattung der Universität verschaffen. Es ist der Ansicht, dass die Lernplattform ILIAS verschiedene Formen von webbasiertem Lernen, Lehren und Moderieren positiv unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In der Konzeptphase des Studiengangs eine Bedarfsanalyse durchgeführt. In einem Teil dieser Arbeit wurden in leitfadengestützten Interviews Unternehmensvertreter, aber auch potentielle Studierende nach ihrer Einschätzung des geplanten Curriculums, des Weiterbildungsbedarfs und der Eignung des Blended-Learning-Konzepts befragt. Die Ergebnisse dieser Analyse flossen den Angaben der Universität zufolge in die weitere Entwicklung ein.

Weiterhin wurde ein Projektbeirat ins Leben gerufen, der die Entwicklung des Studiengangs seit 2015 begleitet hat. Mitglieder sind fünf Vertreter von Unternehmen aus dem Agribusiness. Der Beirat wird nach dem Ende der Projektphase beibehalten, um weiterhin den Bedarf aus der Berufspraxis zu verfolgen, Anregungen aufzunehmen und Rückmeldungen von Arbeitgebern über den Studienerfolg ihrer Beschäftigten zu erhalten.

Nach den oben beschriebenen Maßnahmen wurden auch die Probedurchführungen der Module evaluiert. Aus den Ergebnissen dieser Evaluationen sowie aus den Erfahrungen der Lehrenden wurde ein Bedarf an Überarbeitung und Ergänzung der Module abgeleitet. Auf dieser Basis wurden alle Module einem Reviewprozess unterzogen und Maßnahmen für die didaktische Weiterentwicklung durchgeführt. Die Weiterentwicklung betraf die Lehrmaterialien in ihrer Funktion für das selbständige Lernen der Studierenden, etwa die schriftlichen Lehrmaterialien, Screencasts oder Online-Tests. Auch die Prüfungsformen aller Module wurden in Abstimmung mit den Lehrenden noch einmal auf Passgenauigkeit kontrolliert. Im Hinblick auf die Stärkung der kompetenzorientierten Lehre wurden überwiegend Case Studies und Praxisbeispiele als Prüfungsformen gewählt und erarbeitet mit dem Ziel einer möglichst guten Balance zwischen dem Erwerb von theoretischem Wissen aus den Lehrmaterialien und der Kompetenzorientierung für den beruflichen Alltag.

Zur Planung des Masterarbeitsmoduls, welches die Anfertigung der Masterarbeit, das Masterarbeitskolloquium und das Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten für die Praxis (WAP)“ umfasst, wurden die Probanden in einer Online-Befragung zum einen nach ihren Ansprüchen an die Organisation ihrer Masterarbeit, zum anderen nach ihren Methodenkenntnissen befragt. Zur

Weiterentwicklung der Forschungsorientierung wurde das Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten für die Praxis (WAP)“ erstellt, mit welchem die Studierenden den Transfer von Forschungsmethodik und Forschungsergebnissen in die Praxis erlernen bzw. auffrischen können.

Das übergeordnete Lernziel des WAP-Moduls ist dabei die Vermittlung von Methoden und Regeln für wissenschaftliches, das heißt evidenzbasiertes Arbeiten. Die Studierenden des MBA, als zukünftige Führungskräfte, erlangen die Fähigkeit, aktuelle Debatten und relevante Forschungsvorhaben nachvollziehen sowie für ihr Unternehmen und für ihre Berufspraxis aufbereiten und übersetzen zu können. Des Weiteren sollen die Studierenden durch das WAP-Modul konkret mit dem relevanten wissenschaftlichen Handwerkszeug für die in den Fachmodulen festgelegten Prüfungsleistungen sowie für die Masterarbeit ausgestattet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Universität bei der Studiengangskonzeption und -durchführung auf die Aktualität der Inhalte und eingesetzten Methoden achtet. Die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderung ist dadurch gewährleistet.

Die Universität bezieht nach Ansicht des Gutachtergremiums bei der Weiterentwicklung des Studiengangs ebenfalls Unternehmen mit ein. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Universität für die Konzeption des Studiengangs einen Projektbeirat unter Beteiligung von Unternehmen aus dem Agribusiness eingerichtet hat und somit Perspektiven der Berufspraxis bei der Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt wurden. Laut Angaben der Universität bleibt dieser Projektbeirat auch weiterhin für die Weiterentwicklung des Studiengangs bestehen was durch das Gutachtergremium als positiv erachtet wird.

Im Rahmen der Begehung vor Ort sowie durch die eingereichten Unterlagen konnte das Gutachtergremium sich davon überzeugen, dass die Prozesse zur Weiterentwicklung der Studiengänge ausführlich dokumentiert sind. Durch die bereits erfolgte „Pilotphase“ dieses Studiengangs und die daraus resultierende Weiterentwicklung kann bestätigt werden, dass die Universität den vorliegenden Studiengang inklusive der methodischen Ansätze u.a. unter Berücksichtigung des nationalen und internationalen fachlichen Diskurses systematisch und kontinuierlich weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 Nds. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualitätssicherung für den Studiengang beruht auf zwei Säulen, dem generellen Qualitätsmanagement von Universität und Fakultät sowie dem spezifischen Qualitätsmanagement für den Studiengang. Die wesentlichen Strategien und Prozesse hat die Universität in einem Qualitätsmanagement-Handbuch dokumentiert.

Trägerinnen der Studiengänge sind die Fakultäten. Im Hinblick auf die Sicherstellung einer qualifizierten Lehre kommt ihnen damit eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen des gesamtuniversitären Projekts „Professionalisierung der Studiendekanate“ wurden ihnen laut Angaben der Universität für diese Aufgabe hauptberufliche Referenten zur Seite gestellt. Sie kommen ferner während der Vorlesungszeit einmal monatlich unter der Leitung der Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Chancengleichheit im Studiendekankonzil zusammen, um sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren, die Erfahrungen aus verschiedenen Themengebiete

ten im Bereich Studium und Lehre auch für die jeweils anderen Fakultäten nutzbar zu machen und sich über relevante Frage- und Problemstellungen fakultätsübergreifend abzustimmen. Die Universität Göttingen nutzt verschiedene Instrumente der Qualitätssicherung. Dazu gehören insbesondere

- regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen inkl. Fragen zum studentischen Workload,
- jährliche Absolventinnen- und Absolventenstudien,
- Ausbau des systematischen Studiengangs-Monitorings (Erfassung von Daten zu Studienverläufen, Studierbarkeit und Studienerfolg),
- Durchführung von studiengangbezogenen Thementagen mit Studierenden und Lehrenden,
- prozessbasierte Einführung, Änderung und Schließung von Studienangeboten,
- Position einer „Beauftragten für Studienqualität (Vertrauensperson für Studierende)“,
- Leistungsorientierte Mittelvergabe in der Lehre (LOM-Lehre).

Überwiegend werden diese Instrumente durch Einheiten der zentralen Verwaltung, insbesondere der Abteilung Studium und Lehre, begleitet oder koordiniert.

An der Fakultät für Agrarwissenschaften trägt der Studiendekan die Verantwortung für das Qualitätsmanagement. Gemeinsam mit den Vorsitzenden der Studienrichtungskonferenzen und den Studiengangsverantwortlichen berichtet er der Studienkommission über den Verlauf der Studiengänge und der entsprechenden Qualitätskennzahlen. Die Studienkommission beurteilt den Erfolg eines Studiengangs und berät über Veränderungen, welche vor der Einführung dem Fakultätsrat vorgelegt werden.

Zur Sicherung der Qualität der Lehre werden die Studierenden in jedem Semester zu grundsätzlich allen fakultätseigenen Lehrveranstaltungen befragt. Die Evaluationsergebnisse werden den Studiendekanaten zur Verfügung gestellt, die die Ergebnisse einsehen, um eventuellen Handlungsbedarf zu erkennen und mögliche Maßnahmen mit den Betroffenen und den zuständigen Gremien zu erörtern. In jedem Semester werden Feedbackgespräche mit Lehrenden geführt. Die bestevaluierten Veranstaltungen werden im Rahmen der Zeugnisverleihung prämiert. Die Studiendekanate verfassen im zweijährigen Turnus einen Evaluationsbericht, der ggf. Vorschläge zur Qualitätssicherung und -verbesserung enthält und neben der Abteilung Studium und Lehre auch dem Präsidium und Senat übermittelt wird.

In den Evaluationsumfragen werden nicht nur die Lehrleistungen der Dozierenden ermittelt; es können auch generelle Rückschlüsse auf studentischen Workload, Ausstattung der Räume, Praktika, Exkursionen u. ä. gezogen werden. Ergeben sich Anzeichen struktureller Probleme, werden diese von den Studiendekanaten und Mitgliedern der Gremien weiter untersucht. Diese Erkenntnisse fließen nach Angaben der Universität in die Neu- oder Weiterentwicklung der aktuellen Studiengänge ein. Das Studiendekanat und die Studiengangskoordinatoren führen zudem regelmäßig Diskussions- und Feedbackrunden mit Studierenden durch.

Zusätzlich zu dem oben beschriebenen generellen Verfahren der Universität wurden spezifisch für den vorliegenden weiterbildenden Studiengang folgende Strukturen im Rahmen der BMBF-geförderten Entwicklungsphase erprobt und implementiert: Alle Module des Studiengangs werden stets einer Evaluation unterzogen. Dabei kommen eine Vorbefragung der Studierenden zu ihren Vorkenntnissen und Erwartungen und eine nachgelagerte Befragung zum Einsatz, in der ausführlich nach den Erfahrungen und Bewertungen der Studierenden zum Gesamtmodul sowie zu den einzelnen Elementen, zur Betreuung und dem Zeitaufwand gefragt wird. Ergänzt wird diese Befragung durch ein Gruppengespräch am Präsenzwochenende. In einem Evaluationsgespräch mit den Lehrenden werden auch diese nach ihren Erfahrungen und Einschätzungen gefragt. Daraus sowie aus den Befragungsergebnissen werden die Angemessenheit der Anforderungen und des Workloads ebenso deutlich wie die Interessen der Studierenden an bestimmten Inhalten und Methoden.

Maßnahmen zur Verbesserung und Überarbeitung des Moduls werden aus den Ergebnissen abgeleitet. Die E-Learning-Koordination unterstützt die Lehrenden nicht nur bei der Durchführung, sondern auch bei der – methodisch-didaktischen – Weiterentwicklung der Module. Für die Beratung steht daneben der universitäre Service für Digitales Lernen und Lehren zur Verfügung. Dieses Verfahren wurde schon in der Erprobungsphase angewendet, die Module wurden entsprechend weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring (z.B. Evaluation der Lehre und Absolventenbefragung). Hierbei sollen nicht nur Studierende, sondern auch Absolventen berücksichtigt werden.

Auf Grundlage aller Evaluationen werden zukünftige Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs (z.B. mögliche Anpassung des Workload innerhalb eines Moduls, Weiterentwicklung einzelner Module), fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass der vorliegende Studiengang bereits eine "Pilotphase" durchlaufen hat und diesbezüglich schon Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs seitens der Universität genutzt wurden. Diesbezüglich möchte das Gutachtergremium hervorheben, dass für die Konzeption des Studiengangs ein Projektbeirat unter Beteiligung von Unternehmen aus dem Agribusiness eingerichtet wurde und somit Perspektiven der Berufspraxis bei der Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt wurden.

Außerdem möchte das Gutachtergremium das Weiterbildungsangebot gerade in Bezug auf das Fernstudium betonen, welches von den Lehrenden und Tutoren genutzt wird, um didaktische Ansätze weiter zu schulen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 Nds. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Universität ist laut eigenen Angaben 2014 der Charta „Familie in der Hochschule“ beigetreten und hat in diesem Zuge auch eine AG „Geschlechter-, familien- und diversitätsgerechte Studienbedingungen“ eingerichtet. Ferner erfolgte 2015 auch die Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ durch die Universität. Die Universität hat diesbezüglich eine Diversitätsstrategie entwickelt. Für Studierende in besonderen Studien- und Lebenssituationen werden – teilweise bereits seit Jahren – zielgruppenspezifische sowie zielgruppenübergreifende Angebote und Maßnahmen umgesetzt, auf die über Printmaterialien und Internetseiten hingewiesen wird:

- Homepage „Barrierefrei studieren“ für Studierende mit Behinderungen, chronischen und psychischen Erkrankungen.
- digitaler Lageplan mit Informationen zur Barrierefreiheit, Sicherheit auf dem Campus, familienfreundlicher und weiterer Infrastruktur.
- Informationsangebote für die Gruppe der studentischen Eltern.
- Studieninteressierte werden über die Studienmöglichkeiten mit beruflicher und/ oder schulischer Vorbildung informiert.
- Angebote auf der Homepage richten sich primär an Studieninteressierte und Studierende, die als erste in ihrer Familie ein Studium aufnehmen.

Hinsichtlich der Studienmöglichkeiten für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und damit verbindlich für alle Bachelor- und Masterstudiengänge prüfungsbezogene Schutzbestimmungen geregelt. So können auf Antrag von Studierenden mit Behinderung z.B. Prüfungsleistungen in anderer, als der in den Ordnungen ursprünglich vorgesehenen Form abgelegt oder verlängerte Bearbeitungsfristen in Anspruch genommen werden.

Zur Beratung betroffener Studierender gibt es ferner eine Beauftragte zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Die Universität bietet Veranstaltungen zur Weiterqualifizierung von Lehrenden, Beratenden und Betreuenden an, um ihre Gender- und Diversity-Kompetenzen weiterzuentwickeln und Gender- und Diversity-Aspekte sowohl didaktisch als auch inhaltlich in die Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen einzubeziehen.

Berufsbegleitende Weiterbildungsangebote sollen zu einer Vereinbarkeit von Studium und Familie beitragen, da sie sich durch eine Flexibilität in Struktur und zeitlicher Organisation auszeichnen und damit auch „familienbegleitend“ studiert werden können. Darüber hinaus ist es handlungsleitend für das Studiengangsmanagement des Masterstudiengangs „Agribusiness“ (MBA), soweit als möglich flexible Lösungen für die Studierenden mit ihrer Mehrfachbelastung durch Studium, Beruf und weitere Funktionen zu finden.

Ganz allgemein bieten diese Weiterbildungsangebote eine Chance für Frauen wie auch für andere Personengruppen, die auf der Ebene der Fach- und Führungskräfte unterrepräsentiert sind, da sie eine aktuelle Qualifizierung ermöglichen, die die Beschäftigungsfähigkeit erhöht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zusammenwirkung der verschiedenen Elemente wie der Beitritt in die Charta „Familie in der Hochschule“, die Gründung einer AG „Geschlechter-, familien- und diversitätsgerechte Studienbedingungen“ wie auch die Regelungen zum Nachteilsausgleich im § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) bilden ein umfassendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Stellungnahme der Georg-August-Universität Göttingen eingereicht, wodurch Auflagenempfehlungen entfallen konnten.

Die Begutachtung und Erstellung des Akkreditierungsberichts wurde vor der Anpassung des Rasters vom 18.03.2020 durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: *Prof. Dr. Ute Höper, Hochschule Anhalt, Professorin für Marketing in der Ernährungs- und Agrarwirtschaft, Studienfachberaterin MBA*

Vertreter der Hochschule: *Prof. Dr. Rainer Kühl, Universität Gießen, Universitätsprofessor am Institut für Betriebslehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft*

Vertreterin der Berufspraxis: *Dr. sc. agr. Nina Westerkamp, Produkt und Markt Agribusiness Consulting*

Vertreterin der Studierenden: *Maïke Dilly, Fachhochschule Münster, Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft (M.Sc.)*

Fernstudienexperte: *Dr. Burkhard Lehmann, Universität Koblenz-Landau, Geschäftsführer des Zentrums für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung*

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang im Zeitraum der gültigen Akkreditierung

Nicht beobachtbar, da der Studiengang erst am 4. Oktober 2019 gestartet ist.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	29.01.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Tagungszentrum Alte Mensa, Wilhelmsplatz 3, 37073 Göttingen

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)